

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.08.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0935/05/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>26.09.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.07.2005</b>		
<b>HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH - Bestimmungen des Konsortialvertrages</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion vom 26.07.2005 mit Drs. Nr. VO/0935/05

### Unterschrift

Dr. Slawig

1. Gibt es schon Ergebnisse der Prüfung, die die Verwaltung in Auftrag gegeben hat, um zu klären, ob die Kündigung von 16 Mitarbeitern des HELIOS Klinikums sowie die Kündigung der Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband gegen Bestimmungen des Konsortialvertrages verstoßen?

Antwort: Das Ergebnis der Prüfung liegt als Anlage bei, ebenso das Schreiben an die Fraktionen im Rat der Stadt Wuppertal.

2. Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam der Prüfer?

Antwort: Das Ergebnis kann der Anlage entnommen werden. Zusammenfassend ist

festzuhalten, dass sowohl die Kündigung der Mitarbeiter als auch die Kündigung der Mitgliedschaft im KAV nicht gegen den Konsortialvertrag verstoßen.

3. Wann ist die Stadt Wuppertal über die Kündigung von 16 Mitarbeitern sowie über die Kündigung der Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband und von zwei Betriebsvereinbarungen zur Überleitung von Personal durch die Geschäftsführung informiert worden?

Antwort:

Kündigung der Mitarbeiter/-innen: In der 27. KW (ab 04.07.2005),

Kündigung der Mitgliedschaft KAV: Am 30.06.05 mit Kopie der Kündigung vom 28.06.05 (Vorab wurde darüber bereits im Aufsichtsrat mündlich informiert, jedoch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über einen Konzerntarifvertrag),

Kündigung von zwei Betriebsvereinbarungen: Mit Schreiben von ver.di vom 20.07.2005.

4. Welche Beteiligungsrechte hat der Minderheitsgesellschafter Stadt Wuppertal bei Entscheidungen der Geschäftsführung?

Antwort: Gem. Gesellschaftsvertrag ist der Gesellschafterversammlung Gelegenheit zu geben über Maßnahmen gem. § 23 des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage) zu entscheiden. Hier handelt es sich vorwiegend um strukturelle bzw. strategische Entscheidungen. Beteiligungsrechte der Stadt bei Entscheidungen der Geschäftsführungen existieren nicht.

5. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Wuppertal als Minderheitsgesellschafter, Verstöße der Geschäftsführung gegen die Vereinbarungen des Konsortialvertrages zu sanktionieren?

Antwort: Die Stadt kann von der Hauptgesellschafterin die Einhaltung des Konsortialvertrages verlangen. Wenn die HELIOS GmbH die in § 1 dieses Vertrages niedergelegten Grundprinzipien der Kooperation wesentlich und nachhaltig verletzt, nachdem die Stadt Wuppertal die HELIOS GmbH zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nach Eintritt des die Pflichtverletzung objektiv begründenden Umstands unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens sechs Monaten und unter Androhung der Übernahme der Geschäftsanteile der HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH aufgefordert hat und die Nachfrist ergebnislos verstrichen ist, hat die Stadt außerdem die Möglichkeit, von der HELIOS GmbH die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Klinikum Wuppertal GmbH zu verlangen (Heimfall). Dabei wird allerdings u.U. ein nicht unerheblicher Kaufpreis fällig.

**Anlagen**

Stellungnahme der Rechtsanwaltsgesellschaft Luther Menold

Schreiben an die Fraktionen im Rat

§ 23 des Gesellschaftsvertrages der HELIOS Klinikum Wuppertal GmbH